

## **BENUTZUNGSSATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME DER STÄDTISCHEN SCHULKINDERBETREUUNG**

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Ganztags gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen, dem Qualitätsrahmen „Ganztag an Grundschulstandorten“ und sowie in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 7. Juli 2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am ..... nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die städtische Schulkinderbetreuung wird in kommunaler Trägerschaft unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die städtische Schulkinderbetreuung wirkt ergänzend zu dem Ganztagsschulangebot „Pakt für den Nachmittag“ und zum „Weiterstädter Ganztagsschulmodell“.
- (2) Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der städtischen Schulkinderbetreuung sind die konzeptionellen Vorgaben des Landes Hessen zur Bildungspolitik (Qualitätsrahmen nach § 15 Hessisches Schulgesetz, Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, Ganztagsrichtlinie), die Kooperationsvereinbarung Pakt für den Nachmittag sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die städtische Schulkinderbetreuung steht allen Schülern und Schülerinnen der 1. bis 4. Schulklasse einer Weiterstädter Ganztagschule nach § 2.1 offen. Sie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von
  - a. berufstätigen Alleinerziehenden
  - b. berufstätigen Eltern sowie
  - c. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (2) Wenn in der städtischen Schulkinderbetreuung die Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Um ein Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, müssen hierfür mind. 15 Kinder angemeldet sein.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die städtische Schulkinderbetreuung ist während der Schulzeiten jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Sie finden nicht statt an Ferientagen oder wenn die Schule aus Sicherheits- oder organisatorischen Gründen geschlossen bleibt. Angebote in den Ferien werden gesondert angeboten.
- (2) Für die Schulzeiten gelten folgende Betreuungsangebote:
  - a) 7:00 – 7:30 Uhr
  - b) 7:30 – 14:30 Uhr (in Verantwortung und Organisation der Schulleitung)
  - c) 14:30 - 17:00 Uhr

Angebot a) kann mit Angebot c) nur kombiniert oder einzeln zugekauft werden, wenn die Schüler und Schülerinnen für das Angebot b) (PfdN) angemeldet sind, bzw. eine gebundene Ganztagsgrundschule gemäß des Weiterstädter Modells besuchen.

- (3) Das Betreuungsangebot beinhaltet kein Mittagessen.

### **§ 5 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Anmeldung zur städtischen Schulkinderbetreuung erfolgt schriftlich. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. oder 15. im Monat zu Beginn eines Schuljahres nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist ausschließlich bei freien Plätzen möglich. Mit Ende des Schuljahres endet der Betreuungsvertrag. Im neuen Schuljahr muss eine erneute Anmeldung erfolgen. Nach Bedarfsprüfung erhalten die im Vorjahr vergebene Plätze Bestandsschutz.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme die Bescheinigung der schulärztlichen Untersuchung vorlegen.

- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die städtische Schulkinderbetreuung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (5) In der städtischen Schulkinderbetreuung müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 verbindlich für ein Schuljahr entscheiden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich beim Träger mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere
  - a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,
  - b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,
  - c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.
- (7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.

## **§ 6**

### **Schließungszeiten/Ferienregelungen**

- (1) Die städtische Schulkinderbetreuung ist in allen Ferien geschlossen.
- (2) Eine Ferienbetreuung ist durch die Benutzungssatzung der Ferienbetreuung „aus einer Hand“ geregelt.
- (3) An den beweglichen Ferientagen findet die Betreuung stadtteilübergreifend statt.
- (4) Über weitere Schließungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall und in Abstimmung mit der Schulleitung. Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.
- (2) Die Kinder haben sich jeweils bei Ankunft in der Schulkinderbetreuung bei den Mitarbeitern anzumelden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.
- (3) Sollten Kinder die Schulkinderbetreuung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Schulkinderbetreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Schulkinderbetreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.

## **§ 8**

### **Pflichten der städtischen Schulkinderbetreuung**

- (1) Die Mitarbeiter/innen stehen den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf für ein Gespräch zu Themen des Kindes/der Kinder sowie für „runde Tisch“- Gespräche mit Schule zur Verfügung.
- (2) Zudem geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).
- (3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeiten der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.

## **§ 9**

### **Pflichten des Trägers der städtischen Schulkinderbetreuung**

- (1) Der Träger (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen im Rahmen der Ganztagsgrundschulentwicklung (PfdN und Modell gebundene Ganztagsgrundschule) den sach- und fachgerechten Erhalt sowie weitere Entwicklung.
- (2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).
- (3) Der Träger engagiert sich gemeinsam mit Schulträger und dem Land Hessen für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der städtischen Grundschulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung freiwerdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister

## **GEBÜHRENSATZUNG ZUR BENUTZUNGSSATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME DER STÄDTISCHEN SCHULKINDERBETREUUNG**

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Ganztags gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen, dem Qualitätsrahmen „Ganztag an Grundschulstandorten“ und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GHVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 – 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 7. Juli 2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am .....nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Schulkinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Benutzungsgebühr
- b) Gebühr für Zukaufstunden

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der städtischen Schulkinderbetreuung zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten der städtischen Schulkinderbetreuung

Grundmodell a 7:00 – 7:30 Uhr	13,70 €
----------------------------------	---------

Grundmodell b (PfdN) 7:30 – 14:30 Uhr	kostenfrei
Grundmodell c 14:30 – 17:00 Uhr	68,50 €

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	27,40 €
--	---------

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

- (3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde für die städtische Schulkinderbetreuung 2,00 €.

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (4) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.
- (5) Der Magistrat kann in Einzelfällen über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

### **§ 3 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der städtischen Schulkinderbetreuung fernbleibt. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden wird in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und ist, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.
- (5) Angemeldete Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden
- (6) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.

- (7) Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, wird die Benutzungsgebühr bis zu 80 % zurückgezahlt
- (8) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die städtische Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (9) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

### **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.

### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister

## **Förderrichtlinien der Stadt Weiterstadt zum Ausbau rhythmisierter Ganztagsgrundschulen mit integriertem Lernkonzept**

### **1. Grundlage der Förderung**

Grundlage der nachfolgenden Förderrichtlinien ist das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 13. Oktober 2005 (Drucksache VII/405) beschlossene Konzept „Bildung aus einer Hand“ sowie die Vorgaben des Landes Hessen zur Schaffung flächendeckender Ganztagsangebote gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes und der dazugehörigen Richtlinien.

Die Stadt Weiterstadt hält die Einführung von Ganztagsgrundschulen aus bildungs- und familienpolitischen Gründen für erforderlich und sieht deren Einführung als Gemeinschaftsaufgabe von Land, Schulträger, Kommune und den einzelnen Schulen.

Ganztagsgrundschulen können:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit verbessern helfen
- Allen Schülerinnen und Schülern eine verbesserte individuelle Förderung gewährleisten
- Unterricht und außerunterrichtliche Aktivitäten durch sozialräumliche Vernetzung zu einem abgestimmten Gesamtkonzept von Betreuung, Bildung und Erziehung verbinden und
- Möglichkeiten eröffnen, welche Bildungschancen aller Kinder verbessern und erweitern

Die Ganztagsgrundschule löst sukzessive das Nebeneinander von Schule und außerschulischer Betreuung (Hort, betreuende Grundschule u.a.) in getrennten Systemen auf und verknüpft die unterschiedlichen Systeme zu einem integrierten ressourcenschonenden Gesamtkonzept in gemeinsamer Verantwortung.

### **2. Ziele der Förderung**

2.1 Die vorliegenden Förderrichtlinien verstehen sich als freiwillige Ergänzung von Förderprogrammen des Landes Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

2.2 Die Förderangebote orientieren sich an Bedarfen und Bedürfnissen der Familien und ihrer Kinder sowie an fachlichen Qualitätskriterien (siehe Bildungsgesamtplan 2016 - 2020).

2.3 Angestrebt wird eine Ganztagsgrundschule für alle Kinder der Stadt in gebundener Form mit einer täglichen Öffnungszeit von 7 Stunden an 5 Tagen der Woche und anschließender Betreuung durch die Kommune bis 17.00 Uhr nach Bedarf (Weiterstädter Modell)

### **3. Gegenstand der Förderung**

Die Förderrichtlinien für Ganztagsgrundschulen umfassen nachfolgende Förderleistungen:

3.1 Förderung von Angeboten an den Weiterstädter Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule zur Sicherung der in 1.3. genannten Betreuungsleistungen und zur Gewährleistung von fachlichen Kriterien einer an den individuellen Förderbedarfen

orientierten Pädagogik durch Bereitstellung von sozialpädagogischen Fachkraftstunden für die Schulen.

3.2. Bereitstellung von Finanzmitteln zur Sicherung der gebührenfreien Nutzung der schulischen Angebote bis 14.30 Uhr bei kommunaler Trägerschaft im „Pakt für den Nachmittag“

Die Gewährleistung der Fördermittel nach 3.1. dieser Richtlinien erfolgt in Form der unmittelbaren Bereitstellung entsprechend ermittelter Personalressourcen an den einzelnen Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule auf Antrag.

Die Gewährleistung von Förderleistungen gemäß 3.2. dieser Förderrichtlinien erfolgt durch Einstellung entsprechend erforderlicher Mittel im Haushalt der Stadt.

#### **4. Voraussetzung der Förderung**

4.1 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrages der Schule. Voraussetzungen für den Erhalt städtischer Fördermittel aus diesen Richtlinien sind:

4.2. Beschlüsse der Schulkonferenz zur Einführung von Ganztagskonzepten im Sinne des § 2.3.dieser Richtlinien und/oder des § 15 des Hessischen Schulgesetzes und der auf ihm basierenden Richtlinien.

4.3.1 Die Bereitschaft der Schule sich mindestens für den „Pakt für den Nachmittag“ entschieden und erfolgreich beworben zu haben **oder**

4.3.2 mindestens ein gebundenes Angebot bis 14.30 Uhr an mindestens 2 Tagen/Woche für mindestens eine Klasse vorzuhalten bei sonstigem freiwilligen Angebot bis 14.30 Uhr täglich.

4.4. Der Nachweis, dass alle Möglichkeiten der Förderung durch Bund, Land oder Landkreis die dem obigen Ziel dienen, ausgeschöpft wurden.

4.5. Ein schriftlicher Nachweis über alle zusätzlichen Ressourcen die über die Lehrergrundversorgung hinausgehen

#### **5.Umfang der Förderung**

5.1. Die Schulen erhalten zur Sicherung der Betreuungszeiten im Rahmen des Ganztagskonzeptes und zum Ausbau und zur Verbesserung ihrer Bildungsqualität Personalressourcen gemäß 3.1.dieser Förderrichtlinien.

Die Festlegung der Höhe der Personalressourcen, die jährlich zum 1. März jeden Jahres ermittelt werden, erfolgt auf drei Wegen:

5.1.1. **im „Pakt für den Nachmittag“** bei gleichzeitiger Trägerschaft der Kommune wird zu den vertraglich festgelegten Förderungen eine Personalressource für Ausfallzeit in Höhe von 15 % eingeplant.

5.1.2 an Ganztagsgrundschulen nach 4.3.2 **mit dem Ziel des „Weiterstädter Modells“** entsprechend dem in der Anlage beigefügten Berechnungsmodell incl. Ausfallzeiten.

5.1.3 **an kleinen Schulen bis zu 100 Schülern** ist zur Sicherung der Ganztagschulentwicklung ein Grundsockel von 7,5 Personalstunden je Klasse und Woche incl. Ausfallzeiten festgelegt.

5.2 im „Pakt für den Nachmittag“ bei gleichzeitiger Trägerschaft der Kommune stellt die Stadt Weiterstadt zur Sicherung der Gebührenfreiheit bis 14.30 Uhr die jeweils für das laufende Schuljahr ermittelten notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

5.3 Der bisherige Umfang zur Unterstützung der Ganztagschulentwicklung an Grundschulen kann nicht überstiegen werden – die Summe ist gedeckelt und erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben.

5.4 Falls Fördermittel und -formen des Bundes, des Landes oder des Landkreises sich ändern, kann diese Förderrichtlinie jederzeit angepasst werden.

## **6.Mitwirkungspflichten der Schulen als Zuwendungsempfänger**

6.1 Die Schule verpflichtet sich, die Verwendung der Fördermittel in einem jährlichen Bericht an die Stadt zu dokumentieren.

6.2 Ein detaillierter Personaleinsatzplan und eine „Kooperations- und Zielvereinbarung“ der Stadt und der Schulleitung muss jährlich 8 Wochen vor Schuljahresende vorliegen und dem grundlegenden Ziel dieser Förderung entsprechen. Dies setzt eine gemeinsame jährliche Evaluation der Zielerreichung zum Schulhalbjahr voraus.

## **7.In-Kraft-Treten**

7.1 Die Förderrichtlinie tritt ab dem Schuljahr 2018/19 in Kraft.

Weiterstadt,  
DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister

### **Anlage:**

Berechnungsmodell zur Ermittlung von Personalressourcen gemäß 4.3.2 der Förderrichtlinien

## Modellrechnung für die Zuweisung städtischer Fördermittel in Form von Personalstellen für die Grundschulen vor Ort

### Förderziel:

Aufbau gebührenfreier gebundener Ganztagsgrundschulen mit integriertem Lernkonzept von 7.30 -14.30 Uhr an 5 Tagen der Woche mit anschließender Betreuung von 14.30-17.00 Uhr nach Bedarf und gegen Gebühr nach dem „Weiterstädter Modell.“

### Einordnung:

Das nachfolgende Berechnungsmodell ermittelt und definiert den Umfang künftiger städtischer Unterstützungsleistungen im Rahmen des Konzeptes „Bildung aus einer Hand“ für die Grundschulen vor Ort und stellt eine unabhängige und **freiwillige Ergänzung** zu den seitens des Landes und des Schulträgers im Rahmen des Ganztagschulprogrammes bereitgestellten Fördermitteln dar.

Basis für diese Modellrechnung sind die derzeit zugewiesenen städtischen Fördermittel in Form von Personalstunden für die Schlossschule Gräfenhausen, da diese das angestrebte „Weiterstädter Modell“ der gebundenen Ganztagschule als Referenzschule bereits realisiert hat. Sie stellt insofern ein 100 %-Modell dar. Hier sind 15 % Ausfallzeit bereits eingerechnet!

### Herausforderung:

Die Modellrechnung muss so gestaltet werden, dass sie die berechnungsrelevanten Faktoren:

- Schülerzahl
- Bildungs-und Erziehungsleistungen
- städtische Personalzuschüsse

in ein adäquates Verhältnis zu bringen hatte und daraus ein Äquivalent entwickeln konnte, dass rechnerisch auf alle Schulen anwendbar ist und für eine „gerechte“ Verteilung der Fördermittel Gewähr bietet.

Die so ermittelten Personalzuweisungen dienen ausschließlich der Realisierung einer gebührenfreien gebundenen Ganztagsgrundschule mit integriertem Lernkonzept bis 14.30 Uhr.

Weitere Zuschüsse zur Sicherung der Betreuung von 14.30-17.00 Uhr und zur Ferienbetreuung sind ebenso wenig darin enthalten wie die Zuschusskosten zur Realisierung der Gebührenfreiheit bis 14.30 Uhr.

**BERECHNUNGSMODELL(Schloßschule Gräfenhausen)**

**Schritte:**

a) Ermittlung des Umfanges der wöchentlich erbrachten Bildungs-und Erziehungsleistungen:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler(SuS) die bis 14.30 angemeldet sind X Anzahl der der individuellen Anwesenheitsstunden des/der einzelnen SuS/Woche

=

Gesamtzahl der Bildungs-und Erziehungsleistungen /Woche in h

Bsp.Gräfenhausen:

**240 x 35 = 8400 h/Woche**

b) Ermittlung des Äquivalentes von Leistung zu bereitgestellten Personalstunden der Stadt

Ermittelte Bildungs-und Erziehungsleistungen gemäß a : bereitgestellte städtische Personalstunden/Woche

=

**Äquivalent**

(Verhältnis von bereitgestelltem städtischen Personal zu erbrachten Bildungs- und Erz.- Leistungen/Woche)

**Bsp. Gräfenhausen: 8400 : 80 = Äquivalent 105**

Mit diesem ermittelten Äquivalent kann nunmehr auf Grundlage des individuell für die jeweilige Schule errechneten Leistungsumfanges die städtische Stundenzuweisung konkret ermittelt werden.

Tabelle zur groben Ermittlung von zuzuweisenden städtischen Personalstunden auf der Grundlage von erbrachten Leistungsumfängen

Schule	Gesamtzahl der ermittelten Bildungs-und Erziehungsleistungen /Woche	Äquivalenzfaktor	Anzahl der zuzuweisenden städtischen Personalstunden (gerundet)
	3000	105	28.8
	3500	105	33.3
	4000	105	38.4
	4500	105	42.8
	5000	105	48.0
	5500	105	52.4
	6000	105	57.0
	6500	105	61.9
	7000	105	66.7
	7500	105	71.4
	8000	105	76.2
	8500	105	81.0
	9000	105	85.7

**Kooperationsvereinbarung  
für die Abwicklung des  
Programmes „Pakt für den Nachmittag“  
des Hessischen Kultusministeriums  
an der Astrid-Lindgren-Schule in Braunshardt**

z w i s c h e n

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,  
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas,  
und der Kreisbeigeordneten Dr. Margarete Sauer  
in der Folge »Landkreis« genannt

u n d

dem Träger  
der Stadt Weiterstadt  
Riedbahnstraße 6 in 64331 Weiterstadt  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Möller  
in der Folge »Träger« genannt,

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung, rechtliche Vorgaben**

Im Rahmen des Programmes „Pakt für den Nachmittag“ des Hessischen Kultusministeriums an der Carl-Ulrich-Schule übernimmt der Träger die Umsetzung der ganztägigen Angebote. Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung.

Gem. § 1 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 entwickeln und steuern die Schule und der Träger gemeinsam die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote.

Der Träger übernimmt in Abstimmung mit der Schulleitung die Verantwortung dafür, dass die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Gesamtverantwortung der Schulleitung oder des Schulleiters für die Durchführung des Angebotes ergibt sich aus § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015.

Der Träger verpflichtet sich dem Landkreis gegenüber, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Hessischen Datenschutzgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

Der Träger ist zum Einzug der Betreuungsgebühren ermächtigt. Der Träger darf seine Aufgaben nicht an Dritte delegieren.

Der Träger hat jeweils bis spätestens 15. März und 15. Juni des laufenden Jahres, die Anmeldezahlen für beide Zeitformate an den Landkreis zu melden. Hierfür ist das in der Anlage beigefügte Dokument zu verwenden.

Der Träger verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Landesressource) durch einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren, der bis spätestens 1. September jeden Jahres dem Landkreis vorzulegen ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter zeichnet die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweis mit.

## **§ 2**

### **Personal, Räume, Ausstattung, Standards**

Der Träger stellt das notwendige Personal für die Durchführung des Angebotes ein.

Fällt ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus, muss für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler eine Vertretung sichergestellt werden.

Die Gruppengröße beträgt jeweils 22 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße der Gruppen beträgt im Format A (07:30-14:30 Uhr) und im Format B (14:30-17:00 Uhr) jeweils 15 Schülerinnen und Schüler.

Pro Gruppe hat der Träger 1,5 Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Rechnerisch je zu 50 % S8a / Stufe 3 (ErzieherIn), und 50 % S2 / Stufe 3 (Ergänzungskraft).

Das pädagogische Konzept im Rahmen des Paktes für den Nachmittag soll das Format von „Lernzeiten“ berücksichtigen.

Das Angebot findet in den schulisch genutzten Räumen statt.

## **§ 3**

### **Auswirkungen dieser Vereinbarung**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es dem Träger obliegt, die Auswirkungen dieser Vereinbarung auf seine Steuerpflichten in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Aufgrund dieser Vereinbarung eventuell entstehende Steuerbelastungen hat der Träger selbst zu tragen. Eine Erstattung durch den Landkreis erfolgt nicht.

## **§ 4 Finanzierung**

Zur Finanzierung der in § 1 beschriebenen Leistungen zahlt der Landkreis an den Träger folgende Leistungen:

### **1. Ressource des Landes Hessen**

Grundlage ist der jeweils gültige Bescheid des Landes Hessen

### **2. Zuschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg pro Gruppe im Format A**

<b>Betreuungsquote</b>	<b>Zuschuss pro Schuljahr/ Gruppe</b>
bis zu 60%	1.500,00 €
>60 bis zu 70%	2.500,00 €
>70%	5.000,00 €

### **3. Zuschuss der Standortkommune für das Format B**

6.240,00 € pro Schuljahr und Gruppe, entfällt da die Standortkommune selbst als Träger fungiert.

Für die Landesmittel gelten folgende Bestimmungen: Bis zu 25% der durch das Land zur Verfügung gestellten Ressourcen dürfen für die Koordination der Angebote, nur bis zu 7% für Verwaltungsaufgaben und bis zu 8% für Sachausgaben verwendet werden. Dies ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Die Auszahlungssumme wird Ihnen schriftlich nach der Meldung der verbindlichen Anmeldezahlen mitgeteilt.

Die Berechnung der Zuschüsse basieren auf Grundlage des zum Stichtag 15.03 des jeweils laufenden Jahres geltenden Tarifvertrages im Sozial- und Erziehungsdienst. Bei einer Tarifänderung kann eine Anpassung der Beträge erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt in sechs Raten von jeweils 1/6 des Gesamtbetrages zu folgenden Fälligkeiten:

20.08.  
20.10.  
20.12.  
20.02.  
20.04.  
20.06.

Dieser Zuschuss steht unter dem Vorbehalt des Bewilligungsbescheides des Landes Hessen und der Vertragserfüllung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Standortkommune.

## **§ 5 Elternbeiträge**

Es werden für die Eltern zwei zeitliche Formate zur Buchung angeboten:

Format A: 7:30-14:30 Uhr  
Format B: 7:30-17:00 Uhr

Der Träger kann Elternbeiträge zur Finanzierung des Angebotes in folgender Höhe erheben:

- 50,00 € pro Monat und Kind bis 14:30 Uhr im Format A
- 118,50 € pro Monat und Kind bis 17:00 Uhr im Format B

Die Ferienbetreuung von 5 Wochen je Schuljahr im Format B wurde durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.05.2017 rausgelöst, ein bedarfsgerechtes Ferienangebot muss gewährleistet werden.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen wie folgt:

08:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 85,00 € pro Woche  
07:30 Uhr bis 17:00 Uhr: 95,00 € pro Woche

Über die Betreuungszeitformate hinaus können Betreuungsangebote gemacht werden (Früh- und Spätbetreuung, weitere Ferienbetreuung o.ä.). Hierzu können weitere Elternbeiträge erhoben werden.

## **§ 6 Budgetverantwortung, Prüfrechte**

Die Verantwortung für die Einhaltung und zweckentsprechende Verwendung des Budgets trägt der Träger. Der Träger führt mit der Schulleitung ein Planungsgespräch über die inhaltliche und finanzielle Umsetzung des Programms. Das Planungsgespräch ist verbindlich und hat bis spätestens zum Beginn der Herbstferien stattzufinden.

Der Träger hat die Verwendung der Mittel (Landesressource) in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Für den Verwendungsnachweis ist das vorgeschriebene Formular des Landes Hessen zu verwenden.

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg werden die Befugnisse gemäß HGrG eingeräumt. Sie können Originalrechnungen, Kontoauszüge und weitere Unterlagen verlangen und auch eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Zuschussempfängers vornehmen.

Dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes -überörtliche Prüfung- stehen die Rechte aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG vom 22.12.1993, GVBL I S. 708f - insbesondere § 5 Abs. 2-4) zu. Sollte der Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorliegen, behält sich der Landkreis vor, weitere Zuwendungen zunächst nicht auszuzahlen.

Nicht benötigte und nicht dem Zweck entsprechend verwendete Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

## **§ 7**

### **Haftung, Schadensersatz, Aufsichtspflicht**

Sollten der Landkreis aufgrund einer unzulänglichen Erfüllung der Pflichten des Trägers ein Schaden entstehen, ist der Träger dem Landkreis vollumfänglich schadensersatzpflichtig und er hat den Landkreis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Während der außerunterrichtlichen Ganztagsaktivitäten wird die Aufsichtspflicht auf das Personal des Trägers übertragen. Es wird durch den Träger eine tägliche Anwesenheitsliste geführt.

## **§ 8**

### **Laufzeit, Kündigung**

Die Kooperationsvereinbarung wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht durch eine der vereinbarungsschließenden Parteien zum 15. April des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die automatische Verlängerung endet, wenn die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg gekündigt wird.

Die Kooperationspartner können die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund kommt etwa die Einstellung oder eine wesentliche Reduzierung der öffentlichen Förderung durch das Hessische Kulturministerium, die wiederholte bzw. schwerwiegende Nichteinhaltung der Kooperationsvereinbarung bzw. die drohende Zahlungsunfähigkeit eines Kooperationspartners in Betracht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Kooperationspartner, auf eine Regelung hinzuwirken, die die Interessen der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten berücksichtigt. In diesem Fall ist der Träger verpflichtet, die bereits vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen unverzüglich abzurechnen. Die Differenz zwischen den abgerechneten Beträgen und dem bereits im Voraus gezahlten Zuschuss hat der Träger binnen eines Monats nach Abrechnung an den Landkreis auszuzahlen.

## § 9 Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ist eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Kooperationsvereinbarung.

Erfüllungsort für das Regelangebot ist der Standort der jeweiligen Schule. Der Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Darmstadt.

Darmstadt, den

---

Landrat Klaus Peter Schellhaas  
Landkreis Darmstadt-Dieburg

---

Ralf Möller  
Bürgermeister der Stadt Weiterstadt

---

Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer  
Landkreis Darmstadt-Dieburg

---

Einverständnis Schulleitung  
Astrid-Lindgren-Schule

### Anlagen:

- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015
- Rahmenkonzept zur Gestaltung des „Paktes für den Nachmittag“ im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung
- Formular zur Meldung der verbindlichen Anmeldezahlen

**Kooperationsvereinbarung  
für die Abwicklung des  
Programmes „Pakt für den Nachmittag“  
des Hessischen Kultusministeriums  
an der Carl-Ulrich-Schule in Weiterstadt**

z w i s c h e n

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,  
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas,  
und der Kreisbeigeordneten Dr. Margarete Sauer  
in der Folge »Landkreis« genannt

u n d

dem Träger  
der Stadt Weiterstadt  
Riedbahnstraße 6 in 64331 Weiterstadt  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Möller  
in der Folge »Träger« genannt,

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung, rechtliche Vorgaben**

Im Rahmen des Programmes „Pakt für den Nachmittag“ des Hessischen Kultusministeriums an der Carl-Ulrich-Schule übernimmt der Träger die Umsetzung der ganztägigen Angebote. Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung.

Gem. § 1 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 entwickeln und steuern die Schule und der Träger gemeinsam die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote.

Der Träger übernimmt in Abstimmung mit der Schulleitung die Verantwortung dafür, dass die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Gesamtverantwortung der Schulleitung oder des Schulleiters für die Durchführung des Angebotes ergibt sich aus § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015.

Der Träger verpflichtet sich dem Landkreis gegenüber, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Hessischen Datenschutzgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

Der Träger ist zum Einzug der Betreuungsgebühren ermächtigt. Der Träger darf seine Aufgaben nicht an Dritte delegieren.

Der Träger hat jeweils bis spätestens 15. März und 15. Juni des laufenden Jahres, die Anmeldezahlen für beide Zeitformate an den Landkreis zu melden. Hierfür ist das in der Anlage beigefügte Dokument zu verwenden.

Der Träger verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Landesressource) durch einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren, der bis spätestens 1. September jeden Jahres dem Landkreis vorzulegen ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter zeichnet die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweis mit.

## **§ 2**

### **Personal, Räume, Ausstattung, Standards**

Der Träger stellt das notwendige Personal für die Durchführung des Angebotes ein.

Fällt ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus, muss für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler eine Vertretung sichergestellt werden.

Die Gruppengröße beträgt jeweils 22 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße der Gruppen beträgt im Format A (07:30-14:30 Uhr) und im Format B (14:30-17:00 Uhr) jeweils 15 Schülerinnen und Schüler.

Pro Gruppe hat der Träger 1,5 Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Rechnerisch je zu 50 % S8a / Stufe 3 (ErzieherIn), und 50 % S2 / Stufe 3 (Ergänzungskraft).

Das pädagogische Konzept im Rahmen des Paktes für den Nachmittag soll das Format von „Lernzeiten“ berücksichtigen.

Das Angebot findet in den schulisch genutzten Räumen statt.

## **§ 3**

### **Auswirkungen dieser Vereinbarung**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es dem Träger obliegt, die Auswirkungen dieser Vereinbarung auf seine Steuerpflichten in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Aufgrund dieser Vereinbarung eventuell entstehende Steuerbelastungen hat der Träger selbst zu tragen. Eine Erstattung durch den Landkreis erfolgt nicht.

## **§ 4 Finanzierung**

Zur Finanzierung der in § 1 beschriebenen Leistungen zahlt der Landkreis an den Träger folgende Leistungen:

### **1. Ressource des Landes Hessen**

Grundlage ist der jeweils gültige Bescheid des Landes Hessen

### **2. Zuschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg pro Gruppe im Format A**

<b>Betreuungsquote</b>	<b>Zuschuss pro Schuljahr/ Gruppe</b>
bis zu 60%	1.500,00 €
>60 bis zu 70%	2.500,00 €
>70%	5.000,00 €

### **3. Zuschuss der Standortkommune für das Format B**

6.240,00 € pro Schuljahr und Gruppe, entfällt da die Standortkommune selbst als Träger fungiert.

Für die Landesmittel gelten folgende Bestimmungen: Bis zu 25% der durch das Land zur Verfügung gestellten Ressourcen dürfen für die Koordination der Angebote, nur bis zu 7% für Verwaltungsaufgaben und bis zu 8% für Sachausgaben verwendet werden. Dies ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Die Auszahlungssumme wird Ihnen schriftlich nach der Meldung der verbindlichen Anmeldezahlen mitgeteilt.

Die Berechnung der Zuschüsse basieren auf Grundlage des zum Stichtag 15.03 des jeweils laufenden Jahres geltenden Tarifvertrages im Sozial- und Erziehungsdienst. Bei einer Tarifänderung kann eine Anpassung der Beträge erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt in sechs Raten von jeweils 1/6 des Gesamtbetrages zu folgenden Fälligkeiten:

20.08.  
20.10.  
20.12.  
20.02.  
20.04.  
20.06.

Dieser Zuschuss steht unter dem Vorbehalt des Bewilligungsbescheides des Landes Hessen und der Vertragserfüllung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Standortkommune.

## **§ 5 Elternbeiträge**

Es werden für die Eltern zwei zeitliche Formate zur Buchung angeboten:

Format A: 7:30-14:30 Uhr  
Format B: 7:30-17:00 Uhr

Der Träger kann Elternbeiträge zur Finanzierung des Angebotes in folgender Höhe erheben:

- 50,00 € pro Monat und Kind bis 14:30 Uhr im Format A
- 118,50 € pro Monat und Kind bis 17:00 Uhr im Format B

Die Ferienbetreuung von 5 Wochen je Schuljahr im Format B wurde durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.05.2017 rausgelöst, ein bedarfsgerechtes Ferienangebot muss gewährleistet werden.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen wie folgt:

08:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 85,00 € pro Woche  
07:30 Uhr bis 17:00 Uhr: 95,00 € pro Woche

Über die Betreuungszeitformate hinaus können Betreuungsangebote gemacht werden (Früh- und Spätbetreuung, weitere Ferienbetreuung o.ä.). Hierzu können weitere Elternbeiträge erhoben werden.

## **§ 6 Budgetverantwortung, Prüfrechte**

Die Verantwortung für die Einhaltung und zweckentsprechende Verwendung des Budgets trägt der Träger. Der Träger führt mit der Schulleitung ein Planungsgespräch über die inhaltliche und finanzielle Umsetzung des Programms. Das Planungsgespräch ist verbindlich und hat bis spätestens zum Beginn der Herbstferien stattzufinden.

Der Träger hat die Verwendung der Mittel (Landesressource) in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Für den Verwendungsnachweis ist das vorgeschriebene Formular des Landes Hessen zu verwenden.

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg werden die Befugnisse gemäß HGrG eingeräumt. Sie können Originalrechnungen, Kontoauszüge und weitere Unterlagen verlangen und auch eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Zuschussempfängers vornehmen.

Dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes -überörtliche Prüfung- stehen die Rechte aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG vom 22.12.1993, GVBL I S. 708f - insbesondere § 5 Abs. 2-4) zu. Sollte der Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorliegen, behält sich der Landkreis vor, weitere Zuwendungen zunächst nicht auszuzahlen.

Nicht benötigte und nicht dem Zweck entsprechend verwendete Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

## **§ 7**

### **Haftung, Schadensersatz, Aufsichtspflicht**

Sollten der Landkreis aufgrund einer unzulänglichen Erfüllung der Pflichten des Trägers ein Schaden entstehen, ist der Träger dem Landkreis vollumfänglich schadensersatzpflichtig und er hat den Landkreis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Während der außerunterrichtlichen Ganztagsaktivitäten wird die Aufsichtspflicht auf das Personal des Trägers übertragen. Es wird durch den Träger eine tägliche Anwesenheitsliste geführt.

## **§ 8**

### **Laufzeit, Kündigung**

Die Kooperationsvereinbarung wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht durch eine der vereinbarungsschließenden Parteien zum 15. April des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die automatische Verlängerung endet, wenn die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg gekündigt wird.

Die Kooperationspartner können die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund kommt etwa die Einstellung oder eine wesentliche Reduzierung der öffentlichen Förderung durch das Hessische Kulturministerium, die wiederholte bzw. schwerwiegende Nichteinhaltung der Kooperationsvereinbarung bzw. die drohende Zahlungsunfähigkeit eines Kooperationspartners in Betracht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Kooperationspartner, auf eine Regelung hinzuwirken, die die Interessen der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten berücksichtigt. In diesem Fall ist der Träger verpflichtet, die bereits vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen unverzüglich abzurechnen. Die Differenz zwischen den abgerechneten Beträgen und dem bereits im Voraus gezahlten Zuschuss hat der Träger binnen eines Monats nach Abrechnung an den Landkreis ausbezahlen.

## § 9 Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ist eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Kooperationsvereinbarung.

Erfüllungsort für das Regelangebot ist der Standort der jeweiligen Schule. Der Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Darmstadt.

Darmstadt, den

---

Landrat Klaus Peter Schellhaas  
Landkreis Darmstadt-Dieburg

---

Ralf Möller  
Bürgermeister der Stadt Weiterstadt

---

Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer  
Landkreis Darmstadt-Dieburg

---

Einverständnis Schulleitung  
Carl-Ulrich-Schule

### Anlagen:

- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015
- Rahmenkonzept zur Gestaltung des „Paktes für den Nachmittag“ im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung
- Formular zur Meldung der verbindlichen Anmeldezahlen

**Leistungsvereinbarung  
zur Finanzierung  
des Pilotprogrammes „Pakt für den Nachmittag“  
des Hessischen Kultusministeriums  
an der Astrid-Lindgren-Schule in Braunshardt**

z w i s c h e n

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,  
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas,  
und der Kreisbeigeordneten Dr. Margarete Sauer  
in der Folge »**Landkreis**« genannt,

u n d

der Stadt Weiterstadt  
Riedbahnstraße 6 in 64331 Weiterstadt  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Möller  
in der Folge »**Stadt Weiterstadt**« genannt,

**Vorbemerkung**

Die Leistungsvereinbarung regelt die Finanzierung des Pilotprogrammes „Pakt für den Nachmittag“ des Hessischen Kultusministeriums im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

**§ 1  
Angebot**

Die Stadt Weiterstadt übernimmt im Rahmen ihrer Verantwortung nach § 30 HKJGB die Zuschussung des zeitlichen Angebotes von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr (zzgl. 10% Umlage für gGmbH).

Das Land leistet gem. § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 seinen Beitrag für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger zahlt einen Zuschuss zum Angebot des Landes (zzgl. 10% Umlage).

## **§ 2**

### **Qualitative Standards Gruppengröße, Fachpersonal**

Die Gruppengröße der Bildungs- und Betreuungsangebote beträgt jeweils 22 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße der Gruppen beträgt im Format A (07:30-14:30 Uhr) 15 und im Format B (14:30-17:00 Uhr) jeweils 15 Schülerinnen und Schüler.

Pro Gruppe werden die jeweiligen Träger verpflichtet 1,5 Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Rechnerisch je zu 50 % S8a / Stufe 3 (ErzieherIn), und 50 % S2 / Stufe 3 (Ergänzungskraft).

## **§ 3**

### **Kosten**

Da die Stadt Weiterstadt selbst als Träger fungiert entfällt der kommunale Zuschuss in Höhe von 6.240,00 € pro Gruppe.

Die Zahlung des 10% igen Umlage bleibt hiervon unberührt.

Die Kostenberechnung des Zuschusses für die jeweiligen Schuljahre erfolgt auf Grundlage des am Stichtag 01.08 geltenden Tarifvertrags im Sozial- und Erziehungsdienst. Sie erhalten eine schriftliche Meldung über die Gruppenanzahl und die Höhe des Zuschusses pro Schuljahr.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit**

Die Leistungsvereinbarung tritt zum Schuljahr 2018/2019 in Kraft und wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht durch eine der vertragschließenden Parteien zum 15. April des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die automatische Verlängerung endet, wenn die Schule nicht mehr am Pilotprogramm Pakt für den Nachmittag teilnimmt oder der Kooperationsvertrag zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird mit Rücksicht auf die betreuten Schülerinnen und Schüler insoweit eingeschränkt, dass eine solche Kündigung nur zum Ende eines Schulhalbjahres und mit einer Frist von zwei Monaten zulässig ist.

## **§ 5** **Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Darmstadt.

Darmstadt, den

---

Landrat Klaus Peter Schellhaas  
Landkreis Darmstadt-Dieburg

---

Ralf Möller  
Bürgermeister der Stadt Weiterstadt

---

Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer  
Landkreis Darmstadt-Dieburg

### Anlagen:

- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015

**Leistungsvereinbarung  
zur Finanzierung  
des Pilotprogrammes „Pakt für den Nachmittag“  
des Hessischen Kultusministeriums  
an der Carl-Ulrich-Schule in Weiterstadt**

z w i s c h e n

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,  
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas,  
und der Kreisbeigeordneten Dr. Margarete Sauer  
in der Folge »**Landkreis**« genannt,

u n d

der Stadt Weiterstadt  
Riedbahnstraße 6 in 64331 Weiterstadt  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Möller  
in der Folge »**Stadt Weiterstadt**« genannt,

**Vorbemerkung**

Die Leistungsvereinbarung regelt die Finanzierung des Pilotprogrammes „Pakt für den Nachmittag“ des Hessischen Kultusministeriums im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

**§ 1  
Angebot**

Die Stadt Weiterstadt übernimmt im Rahmen ihrer Verantwortung nach § 30 HKJGB die Zuschussung des zeitlichen Angebotes von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr (zzgl. 10% Umlage für gGmbH).

Das Land leistet gem. § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 seinen Beitrag für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger zahlt einen Zuschuss zum Angebot des Landes (zzgl. 10% Umlage).

## **§ 2** **Qualitative Standards** **Gruppengröße, Fachpersonal**

Die Gruppengröße der Bildungs- und Betreuungsangebote beträgt jeweils 22 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße der Gruppen beträgt im Format A (07:30-14:30 Uhr) 15 und im Format B (14:30-17:00 Uhr) jeweils 15 Schülerinnen und Schüler.

Pro Gruppe werden die jeweiligen Träger verpflichtet 1,5 Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Rechnerisch je zu 50 % S8a / Stufe 3 (ErzieherIn), und 50 % S2 / Stufe 3 (Ergänzungskraft).

## **§ 3** **Kosten**

Da die Stadt Weiterstadt selbst als Träger fungiert entfällt der kommunale Zuschuss in Höhe von 6.240,00 € pro Gruppe.

Die Zahlung des 10% igen Umlage bleibt hiervon unberührt.

Die Kostenberechnung des Zuschusses für die jeweiligen Schuljahre erfolgt auf Grundlage des am Stichtag 01.08 geltenden Tarifvertrags im Sozial- und Erziehungsdienst. Sie erhalten eine schriftliche Meldung über die Gruppenanzahl und die Höhe des Zuschusses pro Schuljahr.

## **§ 4** **Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit**

Die Leistungsvereinbarung tritt zum Schuljahr 2018/2019 in Kraft und wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht durch eine der vertragschließenden Parteien zum 15. April des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die automatische Verlängerung endet, wenn die Schule nicht mehr am Pilotprogramm Pakt für den Nachmittag teilnimmt oder der Kooperationsvertrag zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird mit Rücksicht auf die betreuten Schülerinnen und Schüler insoweit eingeschränkt, dass eine solche Kündigung nur zum Ende eines Schulhalbjahres und mit einer Frist von zwei Monaten zulässig ist.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Darmstadt.

Darmstadt, den

---

Landrat Klaus Peter Schellhaas  
Landkreis Darmstadt-Dieburg

---

Ralf Möller  
Bürgermeister der Stadt Weiterstadt

---

Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer  
Landkreis Darmstadt-Dieburg

### Anlagen:

- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015